

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 64/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Hannover 1, Im Haspelfelde 24,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. Februar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen der Arbeitsunfälle vom 25. März 1985 (Teilverlust des linken Daumenendgliedes) und vom 12. April 1986 (Verlust des rechten Daumenendgliedes) Verletztenrente auf Dauer aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheide vom 1. Juni 1988; Urteile des Sozialgerichts vom 12. Oktober 1989 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 21. Februar 1991). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Folgen der beiden Arbeitsunfälle keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Ausmaß verursachten.

Mit der gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gerichteten Beschwerde macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Nach seiner Auffassung sei klärungsbedürftig "hier die Frage, ob bei einem Verlust von 2 Daumenendgliedern eine MdE von 20 vH erreicht wird, oder ob lediglich die MdE dann mit 20 vH bewertet wird, wenn nach Günther/Hymmen/Izbicki, wie im angefochtenen Urteil zitiert, eine MdE um 20 vH erst dann erreicht wird, wenn gleichzeitig auch das Endglied eines Kleinfingers fehlt."

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form.

Nach § 160 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden (s § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, § 160 Nr 17). Eine Rechtsfrage, die das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat, ist im allgemeinen nicht mehr klärungsbedürftig, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 13, 65; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 121 mwN). Das muß substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR aaO). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht. Zum einen setzt sich der Kläger nicht mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Frage der Bemessung der unfallbedingten MdE auseinander; hier fehlt insbesondere ein Eingehen auf die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten allgemeinen Erfahrungssätze, die zwar nicht für die Entscheidung im Einzelfall bindend sind, aber Grundlage für eine gleiche, gerechte Bewertung der MdE in den zahlreichen Parallelfällen der täglichen Praxis bilden (ua BSG SozR 2200 § 581 Nr 23 mit zahlreichen Nachweisen). Zum anderen zeigt der Kläger nicht auf, inwiefern über diese Rechtsprechung hinaus für die Entscheidung des vorliegenden Falls noch klärungsbedürftige Fragen bestehen. Dies gilt um so mehr, als nach der Rechtsprechung des BSG es bei der Bemessung der MdE immer auf die gesamten



Umstände des Einzelfalls ankommt (BSG SozR aa0), die das LSG im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung beachtet hat (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

Darüber hinaus zielt die Beschwerde im Kern auf diese Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)